

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) – 2. Änderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 2015 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Die Bestattungsgebührenordnung vom 15. Juni 2001 in der Fassung vom 14. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

##### **1. § 5 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

Es werden erhoben:

1. Benutzung der Friedhofshalle 190,-- EUR

##### 2. Friedhofsaufsicht

bei Beerdigung, Trauerfeier oder Urnenbeisetzung 36,-- EUR

##### 3. Herstellen und Schließen des Grabes

3.1 Erwachsenengrab 475,-- EUR

3.2 Kindergrab (Person bis 10 Jahre) 320,-- EUR

3.3 Totgeburt und Fehlgeburt 105,-- EUR

3.4 Urnengrab 140,-- EUR

3.5 Urnenstele 105,-- EUR

3.6 Zuschlag zu 3.1 bis 3.5 für die Bestattung  
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 30 %

##### 4. Überlassung eines Reihengrabes (bei Erdbestattung)

4.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 580,-- EUR

4.2 für Personen unter 10 Jahren 370,-- EUR

5. Überlassung eines Urnenreihengrabes 370,-- EUR

6. Überlassung einer anonymen Urnenstätte 300,-- EUR

7. Überlassung einer Urnenstele 1.190,-- EUR

8. Überlassung eines Rasenreihengrabes 2.050,-- EUR

9. Überlassung eines Urnenrasenreihengrabes 1.110,-- EUR

10. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

10.1	für ein Familienwahlgrab (zweistellig)	1.950,-- EUR
10.2	für eine Verlängerung der Nutzungsdauer pro Familienwahlgrab und Jahr	65,-- EUR
10.3	für ein Urnenwahlgrab	990,-- EUR
10.4	für eine Verlängerung der Nutzungsdauer pro Urnenwahlgrab und Jahr	33,-- EUR

11. Sonstige Leistungen

11.1	Benutzung des Transportsarges	40,-- EUR
11.2	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen je Hilfskraft und Stunde	50,-- EUR
11.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Urnen je Hilfskraft und Stunde	35,-- EUR
11.4	Benutzung der Lautsprechanlage	36,-- EUR

12. Auswärtigenzuschlag

Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung zu Nr. 4, 5, 6,10	50 %
im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsordnung zu Nr. 7, 8, 9	10 %

**2. § 6 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

Für das Herstellen (Liefen und Verlegen) der Grabumrandungen (Trittplatten) nach § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung erhebt die Gemeinde folgende

Gebühren

a) Reihengrab	495,-- EUR
b) Wahlgrab	550,-- EUR
c) Urnengrab (Einzel-/Wahlgrab)	305,-- EUR

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Johann geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
St. Johann, den 24. Juli 2015  
gez.

Bauer  
Bürgermeister